

1. Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- a) Von diesen allgemeinen Bestellbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Bestellbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- b) Nur schriftlich bestätigte Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen deshalb der schriftlichen Bestätigung.
- c) Bescheinigungen nach EN 10 204 gehören zum Lieferumfang. Die Zahlung erfolgt nur nach Eingang von Ware und Bescheinigung.
- d) Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behält sich der Besteller die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus einschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift / Verwendungsstelle. Soweit der Besteller und Leistungsempfänger die Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten gekürzt; dies gilt auch für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch.

3. Sicherheiten / Bürgschaften

Der Lieferant hat dem Besteller auf Verlangen folgende Sicherheiten zu leisten:

- a) Vorauszahlungsbürgschaften, soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, in Höhe der Vorauszahlung, zu stellen Zug um Zug gegen Leistung der Vorauszahlung. Die Bürgschaft dient der Absicherung von Zahlungen, denen keine Gegenleistung in voller Höhe gegenübersteht. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn sämtliche Lieferungen / Leistungen, für die die Sicherheit durch die Bürgschaft geleistet wird, vom Auftragnehmer vertragsgemäß erbracht worden sind oder die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist.
- b) Eine Vertragserfüllungsbürgschaft bei Vertragsunterzeichnung zur Sicherung des Anspruchs des Bestellers auf vertrags- und ordnungsgemäßer Erfüllung aller geschuldeten Lieferungen und Leistungen in Höhe von 10% der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge. Die Bürgschaft sichert insbesondere die termingerechte, abnahmefähige Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Anspruchs auf Verzugschäden und Beseitigung bereits vor Abnahme bestehender Mängelansprüche. Der Sicherungszweck der Bürgschaft bezieht sich auch auf eventuelle Ansprüche auf Erstattung überhöhter Abschlagszahlungen. Leistet der Lieferant die Sicherheit nicht fristgemäß, ist der Besteller berechtigt, Anschlagszahlungen einzubehalten, bis die Sicherheitsleistung vollständig erbracht ist. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn der Lieferant die geschuldeten Lieferungen / Leistungen einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß und vollständig erbracht hat und die Lieferungen / Leistungen vom Besteller oder dem Leistungsempfänger abgenommen worden sind, es sei denn, dass Ansprüche des Bestellers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Der Anspruch auf Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft entsteht - soweit eine Gewährleistungsbürgschaft vereinbart ist - erst, wenn die Gewährleistungsbürgschaft ordnungsgemäß geleistet wurde.
- c) Eine Gewährleistungsbürgschaft zur Absicherung der Mängel- und Garantieansprüche des Bestellers in Höhe von 5% der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge zu stellen, sobald die geschuldeten Lieferungen und Leistungen erbracht und die Fertigstellung dem Besteller angezeigt wird. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, sobald die Gewährleistungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche des Bestellers erfüllt worden sind.

Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gem. § 775 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des Lieferanten unbestritten und rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie - nach Wahl des Besteller - dem Erfüllungsort oder dem Sitz des Bestellers als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen. Kosten für die Bürgschaft trägt der Lieferant.

4. Lieferzeit

- a) Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift an. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- b) Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Recht des Bestellers, ggf. vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.
- c) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des durch den Besteller geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- d) Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unserer Zustimmung. Gleiches gilt für Teillieferungen oder Teilleistungen.
- e) Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen

5. Versand und Gefahrenübergang

- a) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen, soweit dieser nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- b) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und sonstigen Bestellkennzeichen beizufügen.
- c) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit deren Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.

6. Rechnungen

Die Rechnung ist erst nach vollständiger mangelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme auszufertigen und für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung einzureichen, also nicht der Sendung beizufügen.

7. Die Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach Zugang der Rechnung und Wareneingang innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

8. Forderungsabtretung

Der Lieferant ist – unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. §§ 354 a HGB – ohne vorherige Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

9. Gewährleistung

- a) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant gewährleistet ferner, daß die Lieferungen und Leistungen, soweit keine besonderen Regeln vereinbart sind, den anerkannten Regeln der Technik, den maßgeblichen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten.
- b) Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Mängel statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- c) Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller ungekürzt zu. Der Lieferant haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung / Leistung mit einer Verjährungsfrist von 24 Monaten, diese beginnt mit der Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Leistung. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn aufgrund von Vertrag oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Gewährleistungs- und Verjährungsfristen gelten.
- d) Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen leistet der Lieferant - bei Neubeginn der Gewährleistungsfrist - in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprünglichen Lieferungen oder Leistungen.
- e) Bei Sachmängeln kann der Besteller nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen, insbesondere Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen, die der Lieferant unverzüglich und ohne

irgendwelche Kosten für den Besteller auszuführen hat. Dies gilt nicht, wenn die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Bei Fehlschlägen, Verweigerung, Verspätung der Ersatzlieferung oder Nachbesserung steht dem Besteller das Recht zu, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos geblieben ist.

In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Lieferanten abzusetzen bzw. diesem zu belasten. Dies gilt nicht, sofern die nach Erfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

f) Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen für die vom Lieferanten gelieferten Waren beträgt 24 Monate, beginnend mit der Annahme der Ware durch uns. Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Nachbesserungsmaßnahmen des Lieferanten.

g) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers - insbesondere hinsichtlich zugesicherter Eigenschaften - bleiben unberührt.

h) Wird der Besteller von seinem Kunden oder Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftpflicht, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage inländischen oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, so stellt der Besteller den Lieferant von solchen Ansprüchen frei, soweit er den Schaden verursacht und - bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts - den haftungsbegründeten Tatbestand verschuldet hat.

i) Zeigen sich Sachmängel erst nach Beginn der Weiterverarbeitung (versteckte Mängel), hat der Lieferer die bis dahin entstandenen Aufwendungen auf die Sache zu ersetzen, insbesondere Abarbeitungs- und Bearbeitungskosten.

j) Stehen dem Besteller Garantiesprüche zu, die über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.

10. Gewährleistung für Lohnaufträge

Der Lieferant verpflichtet sich die übertragenen Arbeiten mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen. Sollten infolge verschuldeter Umstände durch den Lieferanten oder höhere Gewalt die Werkstücke unbrauchbar werden, haftet der Lieferant in Höhe des zweifachen Auftragswertes, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

11. Haftung

Der Lieferant haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, den Besteller von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Besteller aus Gründen geltend machen, die auf einem Mangel der Lieferung / Leistung des Lieferanten beruhen, sofern dieser dem Besteller nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Lieferant eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedient.

12. Sicherheitsvorschriften

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Bau-, Gewerbe- und verkehrsrechtliche Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Bei Lieferung eines Gefahrenstoffes an den Besteller oder den Leistungsempfänger ist vom Lieferanten die Aktualisierung des Sicherheitsdatenblattes zu überprüfen und sicherzustellen, dass bei Bedarf (z.B. Rezepturänderung, veränderte Einstufungen oder Gefahrgutklassifizierung) ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt unter Angabe der Bestellnummer, der Bestellposition sowie, falls vorhanden, der Materialnummer an den Besteller zu senden ist. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter gehört zum vereinbarten Leistungsumfang; die insoweit entstandenen Kosten des Lieferanten sind in den Preisen enthalten.

13. Geheimhaltung / Datenschutz

a) Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Meß- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen und ähnliches, dürfen Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden (Geheimhaltung) und können, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, vom Besteller jederzeit herausverlangt werden. Die Unterlagen sind vom Lieferanten spätestens, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, unaufgefordert an den Besteller zurückzugeben.

b) Der Lieferant hat zudem alle im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Kenntnisse über die betrieblichen Abläufe des Bestellers geheim zu halten und dessen Urheberrechte zu respektieren. Sie dürfen nur zu dem nach dem Vertrag beabsichtigten Zweck genutzt werden.

c) Der Besteller ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit dem Besteller verbundenen Unternehmen weiterzugeben.

14. Ersatzteile

a) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

b) Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben und / oder ihm auf Verlangen alle für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhändigen und ihm deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

15. Schutzrechte

Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Schäden, Kosten, Aufwendungen und sonstigen finanziellen Nachteilen, die dem Besteller aufgrund eines etwaigen unrechtmäßigen Vertriebs – insbesondere des Anbietens und/oder Inverkehrbringens und/oder Besitzens zum Zwecke des Anbietens und/oder Inverkehrbringens – der gelieferten Produkte entstehen, sowie von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Besteller aufgrund eines etwaigen, die Rechte des Dritten verletzenden Vertriebs – insbesondere des Anbietens und/oder Inverkehrbringens und/oder Besitzens zum Zwecke des Anbietens und/oder Inverkehrbringens – der gelieferten Produkte von dem Dritten geltend gemacht werden.

Dies umfasst auch die Kosten eines aufgrund der mangelnden Verkehrsfähigkeit der gelieferten Produkte erforderlichen Rückrufs sowie die Kosten zur sachgemäßen Rechtsprüfung und -verteidigung.

16. Produkthaftung, Versicherung

a) Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die dem Besteller durch nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen bei Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung entstehen. Das Recht des Bestellers, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt unberührt.

b) Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und weist dem Besteller dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

17. Gerichtsstand/Erfüllungsort/anzuwendendes Recht

a) Erfüllungsort ist die vom Besteller in der Bestellung genannte Versandanschrift.

b) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Bestellers zuständig ist. Der Besteller ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferers zu klagen.

c) Die rechtliche Beurteilung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden formalen und materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie internationaler Handelsbeziehungen (CISG). Weiterhin ausgeschlossen sind Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung von ausländischen Rechtsnormen bzw. ausländischen Gerichtsständen führen würden.

18. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferung und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, durch die, der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird.

19. Nebenabreden

Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Eine Abweichung von dem Schriftformerfordernis ist wiederum nur schriftlich wirksam.

Zwischen den Vertragsparteien ist ausdrücklich vereinbart, dass ein konkludentes Abweichen vom Schriftformerfordernis ausdrücklich ausgeschlossen ist.